

einer neuen Brücke für die Staatsstraße über die Donau bei Ingolstadt und für die gleichzeitig auszuführenden Fortificationen und militärischen Einrichtungen auf 3,442,370 fl. (drei Millionen vierhundert vierzig zweitausend dreihundert siebenzig Gulden) festgesetzt.

Art. 2.

Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des im Art. 1 festgesetzten Bedarfs und nach Maßgabe desselben ein auf die Staatsbahnlinien zu ver sicherndes Staatsanlehen im Maximalbetrage von 3,442,370 fl. (drei Millionen vierhundert vierzig zweitausend dreihundert siebenzig Gulden) aufzunehmen.

Dieses Eisenbahnanlehen wird als eine Fortsetzung der seit dem Gesetze vom 19. März 1856, die Eisenbahnbaudotation für die VII. Finanz-

periode betreffend, aufgenommenen Eisenbahnanlehen erklärt und es ist sich bezüglich der Tilgung dieses Anlehens nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Finanzgesetze zu richten.

Bezüglich der Verzinsung und Aufbringungskosten der zu beschaffenden Summe finden die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatsbahnlinien betreffend, gleichmäßige Anwendung.

Das I. Kriegsministerium übernimmt die Verpflichtung, zur Tilgung vorstehenden Anlehens bis zum Betrage von 674,370 fl. (sechshundert vier und siebenzig tausend dreihundert siebenzig Gulden) einen jährlichen Zuschuß von 50,000 fl. (fünfzig tausend Gulden) auf Rechnung des Militäretats zu leisten.

Gegeben München, den 28. April 1872.

K u n d w i g.

Graf v. Hegenberg-Dur. v. Pfrecksner. Frhr. v. Prandh. v. Lutz.
v. Pfeufer. v. Fischer,
Staatscath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobl.